

# **BGer 1C\_440/2018 vom 25. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_440\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_440_2018)

FR: TF 1C\_440/2018 du 25 septembre 2018

IT: TF 1C\_440/2018 del 25 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog am 25. Januar 2018 A.\_\_\_\_\_ den Führerausweis auf unbestimmte Zeit und ordnete eine Sperrfrist von 12 Monaten an. Am 10. Juli 2018 erhöhte es die Sperrfrist auf 24 Monate, nachdem A.\_\_\_\_\_ trotz entzogenem Ausweis ein Motorfahrzeug gelenkt hatte.

Am 9. August 2018 erhob A.\_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diese Verfügung. Am 10. August 2018 wies die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern A.\_\_\_\_\_ darauf hin, dass eine Beschwerde einen Antrag und eine Begründung enthalten müsse und innert 30 Tagen - d.h. bis zum 14. August 2018 - einzureichen sei. Sie lud ihn (per Einschreiben und per A-Post) ein, Antrag und Begründung nachzureichen und wies ihn darauf hin, dass die Beschwerde als zurückgezogen gelte, wenn er sich bis zum 14. August 2018 nicht vernehmen lasse.

Nachdem die Frist unbenutzt abgelaufen war, schrieb die Rekurskommission die Beschwerde am 28. August 2018 als durch Rückzug erledigt ab.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 2. September 2018 teilt A.\_\_\_\_\_ mit, er habe auswärts gearbeitet, als die Aufforderung zur Verbesserung seiner Beschwerde bei ihm eingetroffen sei. Er sei erst am Abend des 14. August 2018 nach Hause gekommen und habe nicht mehr innert Frist reagieren können. Er wende sich daher ans Bundesgericht; er wisse nicht, wieso er am Autofahren gehindert werden solle; er habe niemanden gefährdet oder zu Tode gefahren und sei beruflich wie privat auf das Auto angewiesen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C\_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) nicht dar, inwiefern die Rekurskommission Bundesrecht verletzte, indem sie das Verfahren als erledigt abschrieb. Das ist auch nicht ersichtlich. Die Rekurskommission hat den Beschwerdeführer entsprechend der gesetzlichen Regelung von Art. 33 des Berner Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgehend darauf aufmerksam gemacht, dass seine Eingabe den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge und er sie innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist verbessern könne. Dass er diese Aufforderung zu spät entgegen nahm, um ihr fristgerecht nachkommen zu können, hat er selber zu verantworten. Nachdem er Beschwerde erhoben hatte, war es seine Sache, das Notwendige vorzukehren, um den Empfang allfälliger Schreiben der Rekurskommission

auch bei seiner Abwesenheit sicherzustellen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Gerichtskosten sind ausnahmsweise keine zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.